

Corona Krise- Hilfen für Unternehmen

Stand 07.01.2021

Damit die Auswirkungen der Corona-Krise für Unternehmen und Arbeitsmarkt möglichst gering bleiben, haben Bund und Land umfangreiche Hilfen auf den Weg gebracht
Die nachfolgenden Links geben Ihnen einen Überblick über die zur Zeit möglichen Maßnahmen.

Informationsportal der Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

<https://www.bmwi.de>

Informationsportal der Landesregierung NRW

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW

<https://www.wirtschaft.nrw/>

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes (November- und Dezemberhilfe)

Mit diesem Programm unterstützt die Bundesregierung direkt und indirekt betroffene Unternehmen, Betriebe, Soloselbstständige, Freiberufler, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober, 25. November und 03. Dezember 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen. Indirekt betroffene Unternehmen sind alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

- Konkret werden mit der November- und der Dezemberhilfe Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus November bzw. Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November bzw. Dezember 2020 gewährt. Sowohl indirekt Betroffene als auch Verbundunternehmen erhalten die volle Hilfe (also bis zu 75 Prozent des Umsatzes), auch wenn sie nur zu 80 Prozent betroffen sind. Gleiches gilt für sogenannte „Mischbetriebe“, die mehrere wirtschaftliche Aktivitäten in einem Unternehmen verbinden (z. B. Café (geschlossen) und Versandhandel für Kaffee (offen).
- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum Umsatz im November bzw. Dezember 2019 den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.
- Junge Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung gewählt werden.
- Die Regelungen gelten unter anderem für Unternehmen, Selbständige und Soloselbstständige. Antragsberechtigt sind auch kommunale Unternehmen insbesondere Kultur- und Veranstaltungswirtschaft.

Der Antrag auf Novemberhilfe kann bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden. Der Antrag auf Dezemberhilfe kann bis zum 31. März 2021 gestellt werden.

Überbrückungshilfe II

Mit der Überbrückungshilfe II wird für die Monate September bis Dezember 2020 ein Zuschuss von maximal 50.000 Euro pro Monat gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Die Fördersätze richten sich nach der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum

September bis Dezember 2020:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei mehr als 30 % Umsatzeinbruch

Fortlaufende Fixkosten im Förderzeitraum, sind z. B. Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen, Instandhaltungs- und Wartungskosten, Kosten für Energie- und Wasserversorgung sowie Ausgaben für Hygienemaßnahmen, z. B. Desinfektionsmittel, mobile

Luftfilteranlagen sowie Außenzelte oder Wärmestrahler. Darüber hinaus auch Kosten für Beratungsleistungen bei der Antragstellung. · Personalkosten mit einer Pauschale in Höhe von 20 % aller sonstigen geförderten Fixkosten.

Das Land ergänzt die Hilfen des Bundes um ein Zusatzprogramm für den Unternehmerlohn: Mit der „NRW Überbrückungshilfe Plus“ erhalten Solo-Selbstständige und Freiberufler eine einmalige Zahlung in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für vier Monate (September, Oktober, November, Dezember) Anträge für die Überbrückungshilfe II und die NRW Überbrückungshilfe Plus können noch bis zum 31. Januar 2021 gestellt werden.

Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe

Neu hinzu kommt nun die sogenannte Überbrückungshilfe III. Sie steht einerseits für den Monat Dezember den seit dem 16. Dezember bundesweit geschlossenen Unternehmen zur Verfügung. Ab Januar 2021 gilt sie für alle Unternehmen, die von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen sind – also sowohl für die jetzt im Dezember neu bundesweit geschlossenen Unternehmen wie auch für diejenigen, die im November oder Dezember die „November“- bzw. „Dezemberhilfe“ erhalten haben. Die Überbrückungshilfe III sieht Zuschüsse zu den fixen Kosten der Unternehmen vor und schließt sich an die Überbrückungshilfe II an. Die Überbrückungshilfe III ist deutlich erweitert worden und läuft bis Ende Juni 2021.

Überbrückungshilfe III für neu geschlossene Unternehmen seit dem 16. Dezember 2020

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und insbesondere der Einzelhandel, die direkt von den Schließungen seit dem 16. Dezember 2020 betroffen sind. Ebenso antragsberechtigt sind die indirekt betroffenen Unternehmen mit einem sehr starken Geschäftsbezug zu den direkt geschlossenen Unternehmen. Für die direkt und indirekt betroffenen Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von bis zu 500.000 Euro pro Monat, der als Zuschuss gewährt wird. Die Bemessung der Zuschüsse orientiert sich an den Fixkosten, gestaffelt nach den Umsatzrückgängen. Es sollen Abschlagszahlungen bis maximal 50.000 Euro ermöglicht werden.

Überbrückungshilfe III für geschlossene Unternehmen in 2021

Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie auch im Jahr 2021 im betreffenden Monat geschlossen bleiben müssen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und der Einzelhandel. Der Förderhöchstbetrag beträgt 500.000 Euro pro Monat, Abschlagszahlungen sollen vorgesehen werden.

Überbrückungshilfe III für Unternehmen mit Umsatzrückgängen

Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und der Einzelhandel, die zwar nicht geschlossen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben. Die bisherige Überbrückungshilfe II sieht für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 Prozent aufweisen. Diese Regelung wird für das erste Halbjahr 2021 verlängert. Die Obergrenze für die Fixkostenerstattung liegt bei 200.000 Euro pro Monat. Die FAQ der Überbrückungshilfen III werden fortlaufend auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums aktualisiert.

Neustarthilfe für Soloselbstständige

Die neue Überbrückungshilfe III umfasst auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbstständige“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturschaffenden, Rechnung getragen werden. Sie erhalten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 5.000 Euro für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss. Dazu wird die bisherige Erstattung von Fixkosten ergänzt um eine einmalige Betriebskostenpauschale (Neustarthilfe). Damit können Soloselbstständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hinnehmen mussten, einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019 erhalten. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen. Es handelt sich um einen unbürokratischen und schnellen Zuschuss, der – wenn die Antragsvoraussetzungen vorliegen – nicht zurückzahlen ist.

Einzelheiten zu den Hilfen des Bundes sind auf dem Informationsportal des Bundeswirtschaftsministeriums www.bundeswirtschaftsministerium.de und des Bundesfinanzministeriums www.bundesfinanzministerium.de abrufbar. Anträge können über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt durch einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt), Soloselbstständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter gewissen Voraussetzungen direkt antragsberechtigt, also ohne die Einschaltung von prüfenden Dritten. Zur Authentifizierung nutzen sie ihr von der Steuererklärung bekanntes ELSTER-Zertifikat.

Förderhilfen der öffentlichen Förderbanken (KfW, NRW.BANK) und der Bürgschaftsbank NRW zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Kontaktieren Sie Ihre Hausbank: Die KfW Bankengruppe und die NRW.BANK stellen im Hausbankenverfahren Betriebsmittelkredite, Liquiditätshilfen und Überbrückungskredite zu günstigen Konditionen und mit Haftungsfreistellungen von bis zu 80 Prozent zur Verfügung.

<https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

Hotline: NRW.BANK Service-Telefon 0211 91741-4800.

Die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) können notwendige Kredite zur Überbrückung in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung besichern. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine Expressbürgschaft, die sie innerhalb von 72 Stunden bewilligen kann.

Tel.: 02131/5107 200

<https://www.bb-nrw.de/de/index.html>

KfW-Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Selbstständige und Unternehmen unabhängig von der Zahl der Beschäftigten den KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten. Es müssen keine Sicherheiten gestellt werden. Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro, Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Hotline: KfW Servicenummer 0800 539 9000

Verstärkung der Eigenkapitalbasis für Start-ups, kleine Unternehmen und Existenzgründer

Damit gute Geschäftsideen in der aktuellen Krise nicht verloren gehen, hat die NRW.BANK ihre wichtigsten Eigenkapitalprogramme für Start-ups (NRW Start-up akut, SeedCap, Venture Fonds) deutlich verstärkt. <https://www.nrwbank.de/de/corporate/presse/corona-hilfe-nrwbank.html>

Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben auch die Möglichkeit, ohne Einschaltung ihrer Hausbank aus dem „Mikromezzanifonds Deutschland“ Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. <https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzanifonds/>

Sonderprogramm Mittelstand Innovativ & Digital Plus: Land fördert Digitalisierung von Beratungs- und Kursangeboten

Viele Dienstleister können durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie Kurse oder Beratungen nicht oder nur erschwert vor Ort anbieten. Umso wichtiger sind digitale Angebote. Um die Unternehmen bei der Entwicklung solcher Angebote zu unterstützen, erweitert das Land das Förderprogramm Mittelstand Innovativ & Digital: Über MID-Plus können Unternehmen den Gutschein MID-Digitalisierung beantragen, um bereits bestehende Beratungsleistungen, Trainings- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Weiterbildungen erstmalig online anzubieten. MID-Plus hilft kleinen und mittleren Unternehmen dabei, digitale Werkzeuge wie Chat- oder Videotools einzuführen und so Beratungen und Kurse online anzubieten. Um die Unternehmen zusätzlich zu entlasten, verlängert das Land die erhöhten Förderquoten für die Gutscheine MID-Digitalisierung und MID-Innovation bis zum 30. Juni 2021: Kleine Unternehmen erhalten eine Förderquote von 80 Prozent, mittlere Unternehmen eine Förderquote von 60 Prozent. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.mittelstand-innovativ-digital.nrw

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ mit einem Fördervolumen von bis zu 410 Millionen Euro ist am 1. August 2020 in Kraft getreten.

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen. Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind.

Die Erste Förderrichtlinie enthält:

- Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 Euro für Betriebe, die - obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat - ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen,
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, wenn der Ausbildungsbetrieb Auszubildende und Ausbilder nicht mit in Kurzarbeit schickt, und
- Übernahmeprämien an Betriebe, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen.

Die entsprechenden Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit abrufbar.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>

Steuererleichterungen - Verlängerung von Stundungsmöglichkeiten

Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt – wie bereits seit dem 19. März 2020 – bis zum 31. März 2021 einen Antrag auf (Anschluss-)Stundung grundsätzlich aller Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens stellen. Die Stundungen laufen dann längstens bis zum 30. Juni 2021.

Darüberhinausgehende Anschlussstundungen sollen im vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden. Stundungszinsen werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben.

Über den 30. Juni 2021 hinausgehende Stundungen – ohne Ratenzahlungsvereinbarungen – sind wie im sonst üblichen Antragsverfahren unter Erbringung der erforderlichen Nachweise, insbesondere zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, möglich.

Darüber hinaus sind Teilabschreibungen unbürokratisch möglich. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen. Das sichert Liquidität. Auch das Amt für Finanzbuchhaltung und Steuern der Stadt Witten wird bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen der Gewerbesteuer von unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen keine strengen Anforderungen stellen.

Kurzarbeitergeld

Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.

Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden pauschal zu 50 Prozent oder 100 Prozent erstattet.

Der Bezug von Kug ist bis zu 12 Monate möglich. Bis Ende 2021 gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine Bezugsdauer von längstens 24 Monaten.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kug.

In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kug behalten ihre Gültigkeit.

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Servicehotline für Arbeitgeber: 0800 45555 20

Sozialschutzpaket – Grundsicherung für Selbstständige

Der Zugang zur Grundsicherung (auch genannt: Arbeitslosengeld II) wurde durch das Sozialschutzpaket der Bundesregierung vorübergehend erheblich erleichtert. Dadurch können mehr Menschen finanziell unterstützt werden. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer in Kurzarbeit, die den Lebensunterhalt Ihrer Familie nicht mehr sichern können, als auch für Freiberufler, Solo-Selbstständiger oder Kleinunternehmer die in finanzieller Not sind, weil Sie einen Großteil Ihrer Aufträge verloren haben.

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

Hotline der Agentur für Arbeit unter 0800 45555-23

Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz

Sollte wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet worden sein, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstausfalls beantragen. Zuständig in Witten ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe (Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster).

<https://www.corona-infos.lwl.org/de/>

Hotline 0251 591-1500 oder 591-8218; 591-8411 und 591-8136

Betriebliche Informationen

Auf den Internetseiten der Kammern finden Unternehmen weitere spezielle Informationen Industrie- und Handelskammer mittleres Ruhrgebiet (IHK)

<https://netzn.de/>

Krisenhotline: 0234 9113-0

Handwerkskammer Dortmund (HWK)

<https://www.hwk-do.de/>

Hotline Unternehmensberatung: 0231-5493-397

Allgemeine Informationen

<https://www.witten.de/willkommen-in-witten/corona-virus/>

Wittener Unternehmer organisieren sich online

In Witten gibt es inzwischen verschiedene Angebote, mit denen derzeit geschlossene Unternehmen und Geschäfte sich und ihre Waren und Dienstleistungen präsentieren. So haben viele inzwischen Lieferdienste organisiert, andere lassen sich durch Gutscheine unterstützen. Die Seiten sind:

www.ennepe-ruhr-liefert.de

www.witten-liefert.de

<https://helfen.gemeinsamdadurch.de>

Hier können sich Unternehmen kostenlos und unkompliziert registrieren und ihre Lieferdienste anbieten.

Ansprechpartner bei der Stadt Witten zum Thema Fördermittelberatung

Herr Joachim Grüner Telefon: 02302 581 6261

BodenWirtschaft@stadt-witten.de